

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/13/0022

Rechtssatz

Nach § 189 Abs. 3 UGB gehen rechnungslegungsrechtliche Sonderbestimmungen der Anwendung dieses Gesetzes vor. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1058 BlgNR 22. GP 50) wurde hiezu angeführt, dass etwa die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB auf einen unternehmerisch tätigen Verein ausschließlich nach Maßgabe des § 22 VerG 2002 zur Anwendung gelangen; Sonderbestimmungen wie die des GenG 1873, des BWG 1993 oder des VAG 1978, "aber auch jene der öffentlichen Hand (Kameralistik)" seien vorrangig anzuwenden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021130022.J03